

Tiergesundheit Österreich
zH GF Frau Dr. Simone Steiner
Dresdner Straße 89/B1/18
1200 Wien

Per E-Mail: steiner@tg-oe.at
ulrich.herzog@gesundheitsministerium.gv.at

Bearbeiter/-in: Mag. Nicole Semlitsch
oe@tieraerztekammer.at
Wien, 26.06.2024

Betreff: Stellungnahme zum TGD – Programm „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ (Betr. übermitteltes Dokument vom 24.06.2024 der TGÖ-Mitgliedergruppe Landwirtschaft zur Vorstellung und Abstimmung im TGD-Beirat am 27.06.2024)

Sehr geehrte Frau Dr. Steiner,

grundsätzlich befürwortet die Österreichische Tierärztekammer ein TGD-Programm, das das Monitoring des Antibiotikaeinsatzes und die verantwortungsvolle Anwendung von Antibiotika in der tierärztlichen Praxis zum Ziel hat. Die Beratung des Landwirts betreffend die Häufigkeit des Einsatzes von Antibiotika, die Art der eingesetzten Wirkstoffe und mögliche Maßnahmen, den Antibiotikaeinsatz zu minimieren, ist ein wesentlicher Teil des Surveillance-Systems im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes.

Die Österreichische Tierärztekammer anerkennt, dass im übermittelten Entwurf wesentliche Verbesserungen im Vergleich zu den Vorentwürfen vorgenommen wurden. Das Programm wurde vom verpflichtenden Antibiotika-Monitoring gem. Veterinär-Antibiotika-Mengenströme Verordnung (VAM-VO) getrennt und sieht keine Festlegung von Schwellenwerten und daraus abgeleiteten Maßnahmen mehr vor. Die den Datenschutz betreffenden rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Weiterleitung personenbezogener Daten an AMA und die GFTN sowie Weiterleitung von nicht anonymisierten Berichten an die Länder-TGD im Rahmen des Programms „Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ wurde weitgehend Rechnung getragen.

Dennoch bestehen weiterhin folgende Kritikpunkte am Entwurf des Programmes.

- **Bezeichnung**

- Das „TGD – Programm Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ ist, wie schon mehrfach angemerkt kein Tiergesundheitsdienst-Programm, sondern dient letztlich nur der Erfüllung der Mindestanforderungen der GFTN für ein Tiergesundheitsmonitoring zur Anerkennung des Systems in [Haltungsform.de](http://haltungsform.de). Die Bezeichnung „TGD-Programm Erweitertes Tiergesundheitsmonitoring“ ist deshalb auch irreführend, weil die Antibiotikaberichte keinen Bezug zu Diagnosehäufigkeiten herstellen und eine Evaluierung des Antibiotikaeinsatzes im Rahmen der Betriebserhebung nicht vorgesehen ist.
 - **Textänderung: Die Bezeichnung des neuen Programmes sollte daher um einen Untertitel ergänzt werden: „Programm zur Erfüllung der**

Mindestanforderungen von Kontrollsystemen in Milchviehbetrieben zur Exportförderung“

- Fachliche Anmerkungen:

- Das in der Präambel definierte Ziel des Programms, mit der statistischen Auswertung von Antibiotikadaten sowie von Daten, welche im Rahmen der Schlachttier- und Fleisch-untersuchung erhoben werden, Transparenz für das Erkennen von Tiergesundheits- und Tierwohlproblemen zu schaffen, kann leider nicht erreicht werden. Die Daten zum Antibiotikaeinsatz sind nämlich nur ein Teil der für die valide Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierwohls notwendigen Daten.
- Die Schlussfolgerung, dass durch den Vergleich der Betriebe mit anderen Betrieben der gleichen Nutzungsrichtung (Benchmarking) für Tierärzte und Landwirte leichter erkennbar wird, in welcher Form Handlungsbedarf besteht, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Der Vergleich von aggregierten Daten zum Antibiotikaeinsatz auf Betriebsebene allein lässt keinen Rückschluss auf mögliche Tiergesundheitsprobleme zu. Handlungsoptionen sind nur in Zusammenschau mit Diagnose- und Leistungsdaten (vgl.: GMON) abzuleiten.
- Die Evaluierung der Gesundheitssituation auf Ebene des Betriebes erfolgt im rinderhaltenden Betrieb regelmäßig nur einmal im Rahmen der TGD-Betriebserhebung. Der Antibiotikaeinsatz schwankt in den überwiegend kleinen österreichischen Milchviehbetrieben jahreszeitlich stark; eine mehrmalige, unterjährige Evaluierung des Antibiotikaeinsatzes hat deshalb und auf Grund des ohnehin niedrigen Gesamteinsatzes keinen Zusatznutzen. Eine wie gefordert quartalsweise Datenmeldung bringt aus dem o.a. keinen Zusatznutzen.

- Das Dokument enthält weitere Unklarheiten bzw. ist zu ergänzen:

Beschreibung der zu meldenden Daten:

- **Datenart „Datum der Anwendung/Abgabe“:** Bei den im Wege der BASG-Schnittstelle zu meldenden Daten handelt es sich um aggregierte Daten; eine Angabe eines Anwendungs-/Abgabe-Datums ist daher nicht möglich. Das „Datum der Meldung“ und das „Meldejahr“ lassen keinen eindeutigen Rückschluss auf das Meldequartal zu.
- **Datenart „Summe der abgegebenen Menge“:** Die Bezeichnung und die Beschreibung der Daten (Summe der abgegebenen Menge in der Anwendungseinheit) ist unklar (es sollen doch abgegebene und angewendete Mengen gemeldet werden).
- Der Zweck der „Möglichkeit, eine Leermeldung abzugeben“ ist nicht gegeben; quartalsweise Leermeldungen von Betrieben, in denen keine Behandlungen erfolgt sind, erhöhen den Meldeaufwand und schaffen – sofern sie nicht verpflichtend sind („Möglichkeit“) - keine sichere Unterscheidung zwischen Nicht-Meldung und Nicht-Behandlung.

- Text: Der Satz *„Sollten in einem Quartal keine Antibiotika am Betrieb eingesetzt werden, besteht ab Q2/2025 die Möglichkeit eine elektronische Leermeldung abzugeben.“* sollte daher gestrichen werden.
- Die Bestimmungen der Schulungs- und Weiterbildungsverpflichtung sind widersprüchlich. Da die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst für alle milchliefernden Betriebe verpflichtend ist, sollte die Weiterbildungsverpflichtung gem. TGD-Verordnung i.d.g.F. gelten. Eine zusätzliche Weiterbildung im Rahmen des „erweiterten Tiergesundheitsmonitorings“ ist nur vorzusehen, wenn dies für die Erfüllung von Mindestanforderungen von Kontrollsystemen auf Exportmärkten erforderlich ist.
- Die Förderung der tierärztlichen Leistung wird *für den durch die zusätzlichen Meldungen für die Gesamtzahl der betreuten Betriebe entstehenden Zeitaufwand* gewährt. Die Einholung der Anmeldungen zur Programmteilnahme, die Kenntnissnahme von Abmeldungen vom Programm (*„An- und Abmeldung der TGD - Programmteilnahme“*) und deren Verwaltung (Weiterleitung von An- u. Abmeldungen an den TGD; Meldungen bei Änderung des Betriebsleiters) stellen einen erheblichen, zusätzlichen Aufwand dar und sind durch die Förderung nicht gedeckt. Die An- und Abmeldung der TGD-Programmteilnahme sollte jedenfalls von den betroffenen Wirtschaftsbetrieben (Molkereien) vorgenommen und an den TGD gemeldet werden.
 - Text: *„Die tierärztliche Tätigkeit (An- und Abmeldung der Programmteilnahme) sowie“* ist zu streichen.
- Die quartalsweise Meldung von Antibiotika-Anwendungs- und Antibiotika-Abgabedaten im Rahmen des „erweiterten Tiergesundheitsmonitorings“ macht neue bzw. zusätzliche Servicevereinbarungen (Auftragsdatenverarbeitungsverträge) zwischen Tierärzten und den gem. VAM-VO anerkannten Meldestellen erforderlich. Neben der erforderlichen höheren Meldefrequenz ist auch zu vereinbaren, dass nur aggregierte Daten von Betrieben gemeldet werden, die am „erweiterten Tiergesundheitsmonitoring“ teilnehmen. Es ist festzuhalten, dass für den, mit der vierteljährlichen Aggregation der Daten, mit der Datenselektion und mit der Datenmeldung für die Meldestellen verbundenen, Aufwand entstehende Kosten, die über den für diesen Zweck den Tierärzten gewährten Förderungsbetrag hinausgehen, den am Programm teilnehmenden Landwirten (alternativ: den beteiligten Wirtschaftsbetrieben – Molkereien) in Rechnung gestellt werden.

Ein Hinweis zur Abrechnung der tierärztlichen Tätigkeit muss eingefügt werden.

- *Textänderung: ~~Die tierärztliche Tätigkeit (An- und Abmeldung der TGD-Programmteilnahme?)~~ sowie Die quartalsweise Meldung des Antibiotikaeinsatzes aller am Programm teilnehmenden Betriebe wird mit einer pauschalen Zeitvergütung von 135 Minuten pro Jahr (45min /Quartal) entsprechend des jeweils jährlich von der ÖTK verlaublichen*

Stundensatzes für tierärztliche Leistungen (zuzüglich 20% MwSt) abgegolten.

Leistungen und Aufwendungen (Meldestelle, IT-Dienstleistung, Schnittstelle etc.), die im Rahmen des „ETGM“ erbracht werden, und deren Kosten durch den Förderbetrag nicht gedeckt sind, werden dem teilnehmenden Tierhalter in Rechnung gestellt (Verrechnungsbasis: Der jährlich von der ÖTK verlaubliche Stundensatz für tierärztliche Leistungen zuzüglich 20% MwSt).

- Die Gültigkeit sollte durch die Festlegung einer Vorgangsweise nach Ende der Förderfähigkeit (31.12.2027) ergänzt werden
 - **Textänderung: „Bei Fortführung des Programms über den 31.12.2027 hinaus sind durch das „ETGM“ entstehende Kosten durch den am Programm teilnehmenden Tierhalter zu tragen.“**
- Das Datenmanagement im Rahmen des „Erweiterten Tiergesundheitsmonitorings“ ist durch eine Information zu ergänzen, wer (z.B.: die betroffenen Wirtschaftsbetriebe - Molkereien) die An- und Abmeldungen der TGD-Programmteilnahme einschließlich der Änderungsmeldungen erhebt und an die Tiergesundheitsdienste übermittelt.
 - **Textänderung: An- und Abmeldungen zur/von TGD-Programmteilnahme sowie Änderungsmeldungen, inklusive der Einholung der Zustimmungserklärungen sind von den jeweiligen Länder TGD's oder vom TGÖ einzuholen bzw. zu administrieren.**

Wir verbleiben in der Hoffnung auf finale Berücksichtigung der übermittelten Änderungsvorschläge,

mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer, Mitglied des TGÖ-Vorstandes

Mitglieder im TGÖ Fachausschuss Rind

Dr. Josef Perner eh.

Dr. Karl Weissl eh.

Mag. Benjamin Feldbacher eh.

Mitglieder des TGÖ Vorstandes

Vizepräsident Mag. Dietmar Gerstner eh.

Landesstellenpräsident NÖ Mag. Bernhard Kammerer eh.